

Musikschule

Stand: 10.10.22

Beschreibung	Prüfung des § 2 b UStG							bisherige Besteuerung
	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	
		-Umsatz > 17.500,00 Euro oder	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
Einnahmen Unterrichtsleistungen	-	-	-	siehe Ausnahme	§ 4 Nr. 22a UStG		X	keine
Einnahmen aus Verleihung von Instrumenten	-	-	-	Ja	-	X		keine
Einnahmen aus Sonderveranstaltungen	-	-	-	Ja	-	einzelfallbezogen	einzelfallbezogen	keine

Bemerkung

Einnahmen aus Sonderveranstaltungen:
 Eintrittsgelder für Sonderveranstaltungen können je nach Ausgestaltung umsatzsteuerbar sein. Veranstaltungen von Chören und Orchestern könnten nach § 4 Nr. 20 UStG befreit sein. Dies wäre sachverhaltsbezogen jeweils zu prüfen. Nach Auskunft des Fachamtes werden keinerlei Eintrittsgelder o.Ä. für Veranstaltungen erhoben.

Prüfung des § 2 b UStG								
Beschreibung	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	bisherige Besteuerung
		-Umsatz > 17.500,00 Euro oder	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
VHS-Kurse mit Freizeitcharakter	-	-	-	Ja	-	X		keine
VHS-Kurse mit Bildungscharakter	-	-	-	Ja	§ 4 Nr. 22a UStG		X	keine
Werbeanzeigen Programmheft	-	-	-	Ja	-	X		keine

Bemerkung

Schulen-Verpflegungsleistungen

Stand: 02.11.22

Beschreibung	Prüfung des § 2 b UStG							bisherige Besteuerung
	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	
		-Umsatz > 17.500,00 Euro oder	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
Einnahmen aus der Erbringung von Verpflegungsleistungen an die Schüler*innen in städtischen Schulen	-	-	-	Ja	§ 4 Nr. 23 a und c UStG		X	keine

Bemerkung

Sondernutzungsgebühren

Stand: 25.10.22

Beschreibung	Prüfung des § 2 b UStG							bisherige Besteuerung
	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	
		-Umsatz < 17.500,00 Euro	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
Einnahmen aus den Standgebühren bei Wochenmärkten	Ja	unter 17.500,00 €	Nein	Nein	§ 4 Nr. 12 S. 1 a) UStG		X	keine
Einnahmen aus der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Durchführung von Stadtfesten	Ja	unter 17.500,00 €	Nein	Nein	§ 4 Nr. 12 S. 1 a) UStG		X	keine

Bemerkung

Sollte die Wertgrenze von 17.500,00 € überschritten werden, besteht die Möglichkeit auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG zu verzichten.

Verpachtung/ Vermietung

Stand: 19.12.22

Beschreibung	Prüfung des § 2 b UStG							bisherige Besteuerung
	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	
		-Umsatz > 17.500,00 Euro oder	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen	-	-	-	Ja	§ 4 Nr. 12a UStG		X	keine
Verpachtung/ Vermietung von Stellplätzen und Garagen	-	-	-	Ja	s. Bemerkung	einzelfallbezogen	einzelfallbezogen	keine
Verpachtung von Fahrradboxen im Stadtgebiet	-	-	-	Ja	-	X		keine
Verpachtung von Kleingärten	-	-	-	Ja	§ 4 Nr. 12a UStG		X	keine
Verpachtung Kiosk Freibad mit Geschäftsausstattung	-	-	-	Ja	-	X		keine
Verpachtung von Kiosken und Räumlichkeiten für einen Imbiss	-	-	-	Ja	§ 4 Nr. 12a UStG		X	keine
potentielle Einnahmen aus Vermietung von Leerrohren	-	-	-	Ja	-	X		keine
Vermietung von Dachflächen städt. Gebäude für den Betrieb von Photovoltaikanlagen	-	-	-	Ja	§ 4 Nr. 12a UStG		X	keine
Vermietung von Räumlichkeiten in dem Gebäude des ehemaligen Hauptbahnhofs	-	-	-	Ja	§ 4 Nr. 12a UStG		X	keine
Verpachtung einer Tennissportanlage	-	-	-	Ja	-	X		keine
Verpachtung von Werbeflächen	-	-	-	Ja	-	X		keine
Vermietung von Räumlichkeiten im parlamentarischen Bereich inkl. Betriebsausstattung	-	-	-	Ja	-	X		keine
Vermietung von Flächen für den Betrieb von Windenergieanlagen	-	-	-	Ja	§ 4 Nr. 12a UStG		X	keine
Verpachtung Bürgerbegegnungsstätte	-	-	-	Ja	§ 4 Nr. 12a UStG		X	keine

Bemerkung

Verpachtung/ Vermietung von Stellplätzen und Garagen:

Die Vermietung von Abstellplätzen für Fahrzeuge ist ausnahmsweise dann steuerfrei, wenn sie eine Nebenleistung zu einer steuerfreien Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12

Satz 1, a) UStG darstellt. Ansonsten ist diese Leistung umsatzsteuerpflichtig.

Interkommunale Zusammenarbeit

Stand: 06.01.2023

Beschreibung	Prüfung des § 2 b UStG							bisherige Besteuerung vorgenommen:
	wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich-rechtl. Grundlage (Satzung, Gesetz, Verord., etc.)	größere Wettbewerbsverzerrung		wirtschaftliche Tätigkeit privatrechtliche Grundlage	Ausnahme	Umsatzsteuerpflichtig	keine Umsatzsteuerpflicht	
		-Umsatz < 17.500,00 Euro oder	-vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen					
Industriegebiet "Am Grachtweg"								

Bemerkung

Aufgrund umsatzsteuerlich nicht eindeutiger Rechtsauffassungen wurde mit Datum vom 06.01.2023 ein Antrag auf verbindliche Auskunft an das Finanzamt Aachen-Kreis gerichtet. Eine Rückmeldung steht Stand heute noch aus.

